

Antrag

gemäß der Geschäftsordnung

Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN in der BV 1 / CDU-Fraktion in der BV 1 / SPD-Fraktion in der BV 1

Nr.: A 21/0449-01

Status: öffentlich

Datum: 21.05.2021

Änderungsantrag zum TOP "Beanstandung des Beschlusses der BV 1 vom 12.08.2020 zur Beauftragung der Verwaltung, eine Bewohnerparkregelung im Bereich der südöstlichen Innenstadt umzusetzen" (V 21/0008-01)

Antrag der Fraktionen von Bündnis 90/Die Grünen, CDU und SPD

Beratungsfolge:

<u>Gremium :</u>	<u>Datum:</u>	<u>Status:</u>	<u>Zuständigkeit:</u>
BV 1	31.05.2021	Ö	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Fraktionen von Bündnis 90/Die Grünen, CDU und SPD beantragen:

1. Die Bezirksvertretung 1 hebt den Beschluss vom 12.08.2020 zur Einführung einer Bewohnerparkregelung für die südöstliche Innenstadt auf.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, zur Lösung der Parkraumfrage im Bereich der südöstlichen Innenstadt folgende Planungsvarianten auf ihre Umsetzung hin bis zur BV1-Sitzung am 20.08.2021 zu überprüfen:
 - Einrichtung einer Bewohnerparkzone (mit einer maximalen Ausdehnung von 1000 Meter), Parkscheinplicht für alle öffentlichen Parkplätze, aber Befreiung der Bewohner mit Bewohnerparkausweis;
 - Einrichtung einer Bewohnerparkzone mit Ausweisung von weniger als 50% aller öffentlichen Parkplätze und separat mehr als 50% mit einer Parkscheibenregelung.
3. Die Bezirksvertretung 1 schlägt vor, für die „gemischte“ Bewohnerparkzone den Bereich

zwischen Muhrenkamp und Paul-Essers-Straße sowie den Querstraßen Gerberstraße bis Kämpchenstraße festzulegen.

Sachverhalt:

Mehrere Bürgerbeteiligungen und Anwohnerbefragungen in den letzten Jahren haben den sehnlichen und dringenden Wunsch aus der Bürgerschaft im Bereich der südöstlichen Innenstadt zum Ausdruck gebracht, dass Handlungsbedarf bei der Lösung der Parkproblematik gesehen wird. Mit großen Hoffnungen und Erwartungen hat daher die Bürgerversammlung am 09.10.2018 die Umsetzung der von der Verwaltung vorgeschlagenen und vorgestellten Planung zur Einführung einer Bewohnerparkregelung begleitet. Zwischenzeitlich hat die Verwaltung ihre eigene Planung und andere im Hinblick auf die Zonierung „abgespeckte“ Planungen (so z.B. der Auftrag der BV 1 vom 12.08.2020) als das „geltende Recht verletzend“ und nicht für „nicht zulässig“ erklärt - vor allem in der jetzt sehr engen Auslegung des § 45 Abs. 1b Nr. 2a StVO in Verbindung mit entsprechenden Verwaltungsvorschriften).

Nach Auswertung uns bekannt gewordener Gerichtsurteile zu „Bewohnerparkregelungen“ in anderen Städten (z.B. Düsseldorf, Dortmund und Recklinghausen) ist eine Mischlösung aus Bewohnerparkzone und öffentlichen Parkplätzen (mit Parkscheibenregelung oder Parkraumbewirtschaftung) rechtskonform im Bereich südöstliche Innenstadt umsetzbar. In Kommentierungen wird nach entsprechenden Urteilen (z.B. Verwaltungsgericht Aachen – Urteil vom 05.11.2013 – 2 K 1310/12) folgende rechtliche Voraussetzungen zur Einrichtung von Bewohnerparkvorrechten unter Beachtung der derzeit geltenden Verwaltungsvorschriften zur StVo § 45 Abs. 1 bis 1e genannt:

- Mangel an privaten Stellflächen;
- Erheblicher allgemeiner Parkdruck;
- Bewohner finden regelmäßig keine ausreichende Möglichkeit in ortsüblich fußläufig zumutbarer Entfernung von ihrer Wohnung einen Stellplatz für ihr KFZ;
- Bereich ist nicht größer als 1.000 Meter;
- Nahbereich, der von Bewohnern zum Parken aufgesucht wird;
- Werktags von 09.00 Uhr bis 18.00 Uhr nicht mehr als 50% reservierte Parkflächen für Bewohner;
- In der übrigen Zeit nicht mehr als 75% reservierte Parkflächen für Bewohner.

Den Antragstellerinnen ist bewusst, dass es sehr schwierig ist, zwischen Gemeingebrauch, vorhandenem Parkdruck und örtlichen Besonderheiten abzuwägen (siehe auch Verwaltungsvorschriften zu § 45 Abs. 1 bis 1e StVO).

Deshalb wird der erneute Versuch gemacht, unter Berücksichtigung aktueller Rechtsprechung zum Bewohnerparken einen Kompromiss zu suchen und zu finden.

Hansgeorg Schiemer
CDU-Fraktionsvorsitzender
BV 1

Edgar Simon
Fraktionsvorsitzender
Bündnis 90/Die Grünen
BV1

Oskar Obarowski
SPD-Fraktionsvorsitzender BV1